



GEMEINDE SEIERSBERG

Bezirk Graz-Umgebung

A-8054 Seiersberg
Feldkirchnerstraße 21

GZ.: 1/004-1/GR.Sitzg.13.06.2002/14641/2002/4/Bgmstr/St

Seiersberg, 24.06.2002

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am **13.06.2002** im Gemeindeamt Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg.

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am **04.06.2002** durch Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

1. Vizebürgermeister: Franz **RAGGER**
2. Vizebürgermeister: Gerhard **HAMMER**
Gemeindekassier: Erwin **POLZHOFFER**
weiteres Vorstandsmitglied: GR. Günter Josef **GRAIN**

GR. Werner August **RIEGLER**
GR. Silvia **GLATZ**
GR. Konrad Heinz **SCHIRGI**
GR. Manfred **RUDERES**
GR. Karlheinz **PLODER**
GR. Robert **NEUHOLD**
GR. Anna Maria **SPRINGLE**
GR. Gerald **PRATSCHER**

GR. Walter **ASCHBACHER**
GR. Franz **GARTLER**
GR Josef **EIBINGER**
GR. Ingrid **SCHERJAU**
GR. Peter Alfred **GREIFONER**
GR. Sabine **FROMMWALD**
GR. Magdalena **SCHLACHTER**

Entschuldigt war: Bürgermeister Werner BREITHUBER und GR. Mag. Kurt PERNER;
(GR. Franz Gartler langte entschuldigt verspätet zur Gemeinderats-
sitzung, um 19.05 Uhr, zu Top 8.b), ein;)

Nicht entschuldigt war: -----

Sonstige Anwesende: AL Werner Hochapfel, Mag. Herbert Zenz, Ing. Robert Lichtenegger,
Ursula Hillebrand, Mag. Temm vom Notariat Dr. Perscha und der örtl. Raumplaner DI
Maximilian Pumpernig;

Protokollführer: Sylvia STOLZ;

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.
Vorsitzender: 1. Vizebürgermeister Franz RAGGER

Dieses Protokoll wurde gemäß den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung 1967, § 60, über den Inhalt einer Verhandlungsschrift erstellt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit;
2. Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.;
3. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
b) Beratung und Beschlussfassung, Einwendungserledigung;
c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6;
4. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
b) Beratung und Beschlussfassung, Einwendungserledigung;
c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;
5. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
b) Beratung und Beschlussfassung, Einwendungserledigung;
c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;
6. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
b) Beratung und Beschlussfassung, Erlassung einer Verordnung mit welcher eine Verkehrsanschlussabgabe, gemäß der Bestimmungen der §§ 32-37 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. Nr. 204/1999, ausgeschrieben wird;
7. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
b) Beratung und Beschlussfassung, Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, mit welcher die aufgrund des Katastrophenschutzplanes der Gemeinde Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, erforderlich gewordenen „Brückenbauwerke Seiersberg“ in der Shopping City Seiersberg zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden;
8. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

- b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung der Beitragsleistung der Gemeinde Seiersberg an der Weggenossenschaft „Brückenbauwerke Seiersberg“, im Sinne des § 45 Abs. 1 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195;
9. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Auftreten der Gemeinde Seiersberg als Konsenswerber, nach § 47 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, für die Bewilligung der „Brückenbauwerke Seiersberg“ laut Katastrophenschutzplan vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, und Übergabe der zu erlangenden behördlichen Bewilligung an die Weggenossenschaft „Brückenbauwerke Seiersberg“ zur Herstellung und Erhaltung;
10. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 1 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
11. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 3 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
12. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 5 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
13. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 7 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
14. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Buserschließung der Gemeinde Seiersberg auf Basis des Gutachtens B-I-M vom April 2002, Pouvoir zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Stmk. Verkehrsverbund durch den Gemeindevorstand;
15. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung des Elternbeitrages für die Krabbelstube;

16. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Umsetzung der geplanten Verkehrsberuhigung im Bereich der Mitterstraße und der Brunnenfeldstraße – Auftragserteilung für die Straßenbauarbeiten;
17. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Übernahme des Grundstückes Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut der Gemeinde Seiersberg (Stichstraße Premstätterstraße);
18. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG betreffend Tiefgaragenzufahrt Ortszentrum;
19. Allfälliges – öffentlich;
- Die folgenden Tagesordnungspunkte sind infolge datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und der damit gebotenen Vertraulichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
20. Vertraulicherklärung der folgenden Tagesordnungspunkte 21.) und 25.);
21. Beratung und Beschlussfassung, Genehmigung eines Karenzurlaubes einer Vertragsbediensteten unter Entfall der Bezüge;
22. Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung mittels Bescheides, nach § 45 Abs. 2 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, in welcher die Beitragsleistung nach Art und Ausmaß zur Herstellung und Erhaltung der „Brückenbauwerke Seiersberg“ der Mitglieder der Weggenossenschaft gleichen Namens erfolgt;
23. Beratung und Beschlussfassung, Verordnung gemäß § 45 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, mit welcher die Zusammenfassung der Beitragspflichtigen, für die laut Katastrophenschutzplan der Gemeinde Seiersberg, vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, erforderlichen „Brückenbauwerke Seiersberg“ in eine öffentliche Weggenossenschaft verfügt wird;
24. Beratung und Beschlussfassung, Berufungsentscheidung Bausache Neuseiersberg;
25. Allfälliges – vertraulich;

1.) Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit;

Der 1. Vizebürgermeister begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates sowie den anwesenden örtlichen Raumplaner, Herrn Dipl. Ing. Maximilian Pumpernig. Der 1. Vizebürgermeister stellte hierauf die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

Der 1. Vizebürgermeister teilte mit, dass folgende Gemeinderatsmitglieder für ihr Fernbleiben entschuldigt sind:

Bürgermeister Werner BREITHUBER und GR. Mag. Kurt PERNER.
GR. Franz GARTLER wird entschuldigt verspätet zur Gemeinderatssitzung einlangen.

Der 1. Vizebürgermeister teilte ferner mit, dass die Tagesordnung allen Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß zugestellt wurde und erkundigte sich, ob es Einwände zur Tagesordnung geben würde. Zu dieser Frage des 1. Vizebürgermeisters erfolgten keine Wortmeldungen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte hierauf infolge Dringlichkeit gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung den Antrag auf Erweiterung bzw. Neufassung der Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit;
2. Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.;
3. a) **Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;**

b) **Beratung und Beschlussfassung, 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 / Siedlungsleitbild;**
4. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

b) **Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6;**

c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6;
5. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

b) **Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;**

- c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;
6. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;**
- c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;
7. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Querverweis zu Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 2.17 – Kenntnisnahme;**
- c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 für das Aufschließungsgebiet lfde. Nr. 19a und 19b (Hundeabrichteplatz);**
- d) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 zur festgelegten Freiland-Sondernutzung Trenngrün;**
- e) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Baulandzonierungsplanes;**
8. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Ergänzung des Erläuterungsberichtes zum Wortlaut Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 (Kenntnisnahme);**
- c) Beratung und Beschlussfassung, Ergänzung der Begründung zur Einwendungsbehandlung lfde. Nr. 15 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2001;**
9. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Erlassung einer Verordnung mit welcher eine Verkehrsanschlussabgabe, gemäß der Bestimmungen der §§ 32-37 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. Nr. 204/1999, ausgeschrieben wird;
10. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, mit welcher die aufgrund des Katastrophenschutzplanes der Gemeinde Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, erforderlich gewordenen „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ in der Shopping City Seiersberg zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden;
11. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

- b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung der Beitragsleistung der Gemeinde Seiersberg an der Weggenossenschaft „Brücken- **und Straßenbauwerke Seiersberg**“, im Sinne des § 45 Abs. 1 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195;
12. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Auftreten der Gemeinde Seiersberg als Konsenswerber, nach § 47 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, für die Bewilligung der „Brücken- **und Straßenbauwerke Seiersberg**“ laut Katastrophenschutzplan vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, und Übergabe der zu erlangenden behördlichen Bewilligung an die Weggenossenschaft „Brücken- **und Straßenbauwerke Seiersberg**“ zur Herstellung und Erhaltung;
- c) Beratung und Beschlussfassung, Ergänzung der Verordnung betreffend die Erklärung der Straßen im FFKZ zu öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idGF., dahingehend, als diese öffentlichen Verkehrsflächen öffentliche Interessentenwege im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 5 des zitierten Gesetzes sind;**
13. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 1 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
14. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 3 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
15. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 5 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
16. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 7 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;
17. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Buserschließung der Gemeinde Seiersberg auf

Basis des Gutachtens B-I-M vom April 2002, Pouvoir zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Stmk. Verkehrsverbund durch den Gemeindevorstand;

18. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung des Elternbeitrages für die Krabbelstube;
19. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Umsetzung der geplanten Verkehrsberuhigung im Bereich der Mitterstraße und der Brunnenfeldstraße – Auftragserteilung für die Straßenbauarbeiten;
20. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Übernahme des Grundstückes Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut der Gemeinde Seiersberg (Stichstraße Premstätterstraße);
21. a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;
- b) Beratung und Beschlussfassung, Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG betreffend Tiefgaragenzufahrt Ortszentrum;
22. Allfälliges – öffentlich;

Die folgenden Tagesordnungspunkte sind infolge datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und der damit gebotenen Vertraulichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

23. Vertraulicherklärung der folgenden Tagesordnungspunkte 24.) **bis 29.)**;
24. Beratung und Beschlussfassung, Genehmigung eines Karenzurlaubes einer Vertragsbediensteten unter Entfall der Bezüge;
25. Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung mittels Bescheides, nach § 45 Abs. 2 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, in welcher die Beitragsleistung nach Art und Ausmaß zur Herstellung und Erhaltung der „Brücken- **und Straßenbauwerke Seiersberg**“ der Mitglieder der Weggenossenschaft gleichen Namens erfolgt;
26. Beratung und Beschlussfassung, Verordnung gemäß § 45 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, mit welcher die Zusammenfassung der Beitragspflichtigen, für die laut Katastrophenschutzplan der Gemeinde Seiersberg, vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, erforderlichen „Brücken- **und Straßenbauwerke Seiersberg**“ in eine öffentliche Weggenossenschaft verfügt wird;
27. Beratung und Beschlussfassung, Berufungsentscheidung Bausache Neuseiersberg;
28. **Beratung und Beschlussfassung, neuerliche Berufungsentscheidung nach Vorstellungsentscheidung, Bausache Neuseiersberg;**

29. Allfälliges – vertraulich;

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Eine Wortmeldung erfolgte durch GR. Walter Aschbacher.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte ferner, dass die einzeln und individuell zu den Tagesordnungspunkten vorgegebenen Dringlichkeitsbeschlüsse nicht zusätzlich zur Abstimmung gelangen, sondern – wie in den Sitzungen zuvor – generell die Zustimmung erteilt wird. Sollte hingegen zu einem solchen Tagesordnungspunkt ein Einwand bestehen, so wird dies vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied bzw. der Fraktion geltend gemacht.

Dieser Vorgangsweise wurde – wie in den Sitzungen zuvor – seitens des Gemeinderates **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler, die Zustimmung erteilt.

2.) Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.;

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Wortmeldungen.

3.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 3.) b) insofern für dringlich erklären, als die Änderung des 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Siedlungsleitbild aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

3.) b) Beratung und Beschlussfassung, 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 / Siedlungsleitbild;

Gz.: 2/031-2/ÖEK3.0/14374/2002/7

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Änderung des geltenden 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere des rechtswirksamen Siedlungsleitbildes im Bereich des Pfeffergrabens aufgrund Baulandrücknahmen durch Neubeschluss erfolgt. Die Notwendigkeit der Baulandrücknahmen und der damit verbundenen Änderung der äußeren Siedlungsgrenzen erfolgt aufgrund der raumordnungsfachlichen wie raumordnungsrechtlichen Endüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002, wonach im verfahrensgegenständlichen Bereich aufgrund der topographischen Situation (Vernässung) und dem damit verbundenen Eingriff in den Grünraum ein Widerspruch zu § 23 (1) Z.4 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. vorliegt. Der Einwendung (Versagungsandrohung) der Aufsichtsbehörde wird stattgegeben und demgemäß die äußere Siedlungsgrenze im Siedlungsleitbild auf den Rechtsbestand des 2. Flächenwidmungsplanes zurückgenommen.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

4.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Vor Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte 4.) a) – c) erklärte sich GR. Ing. Josef Eibinger für befangen und verließ den Gemeinderatssitzungssaal.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 4.) b) und c) insofern für dringlich erklären, als die Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler und GR. Ing. Josef Eibinger.

4.) b) Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14376/2002/15

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem anwesenden örtlichen Raumplaner, Herrn DI Maximilian Pumpernig, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

DI Pumpernig berichtete hierauf, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens, welches im Zeitraum vom 03.06.2002 bis 12.06.2002 durchgeführt wurde, keine Stellungnahme/Einwendung eingelangt ist.

Der Gemeinderat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

4.) c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14377/2002/16

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Sinne des Schreibens der Gemeinde Seiersberg vom 29.05.2002, in der Fassung vom 05.06.2002, Gz.: 1/031-2/Fläwi3.0/12929/2002/155/Bgmstr/St, der Flächenwidmungsplanentwurf 3.00, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 450/1, 451/1, 449 und 440/4, alle KG Seiersberg, Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, Herabsetzung der Bebauungsdichte auf 0,2 – 0,6 wie folgt abgeändert wird:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 wird der Einwendung (Versagungsandrohung) stattgegeben und die bisher mit 04.12.2001 endbeschlossene Bebauungsdichte des Aufschließungsgebietes für Allgemeines Wohngebiet im Bereich des Steinbruches von bisher 0,2-0,8 bis 0,2-1,0 auf maximal 0,6 herabgesetzt.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des 1. Vizebürgermeisters wurde vom Gemeinderat, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler und GR. Ing. Josef Eibinger, genehmigt bzw. angenommen.

Nach Beschlussfassung wurde GR. Ing. Josef Eibinger wieder in den Sitzungssaal gebeten und nahm dieser am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

5.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 5.) b) und c) insofern für dringlich erklären, als die Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

5.) b) Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14378/2002/17

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem anwesenden örtlichen Raumplaner, Herrn DI Maximilian Pumpernig, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

DI Pumpernig berichtete hierauf, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens, welches im Zeitraum vom 03.06.2002 bis 12.06.2002 durchgeführt wurde, keine Stellungnahme/Einwendung eingelangt ist.

Der Gemeinderat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

5.) c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14379/2002/18

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Sinne des Schreibens der Gemeinde Seiersberg vom 29.05.2002, in der Fassung vom 05.06.2002, Gz.: 1/031-2/Fläwi3.0/12929/2002/155/Bgmstr/St, der Flächenwidmungsplanentwurf 3.00, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 478/4 und 484/2, KG Seiersberg, wie folgt abgeändert wird:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 wird der Einwendung (Versagungsandrohung) stattgegeben und die teilweise Baulandneuausweisung – Reines Wohngebiet 0,2-0,4 im Bereich des Pfeffergrabenweges (Grdst.Nr. 478/4, 484/2, KG Seiersberg) in Freiland (L) – landwirtschaftliche Nutzfläche rückgeführt.

Der Rechtsbestand des Baulandes gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan 2.00 bleibt hievon jedoch unberücksichtigt.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des 1. Vizebürgermeisters wurde vom Gemeinderat, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler, genehmigt bzw. angenommen.

6.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 6.) b) und c) insofern für dringlich erklären, als die Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

6.) b) Kenntnisnahme des Berichtes über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14380/2002/19

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem anwesenden örtlichen Raumplaner, Herrn DI Maximilian Pumpernig, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

DI Pumpernig berichtete hierauf, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens, welches im Zeitraum vom 03.06.2002 bis 12.06.2002 durchgeführt wurde, keine Stellungnahme/Einwendung eingelangt ist.

Der Gemeinderat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

6.) c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Gst. Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, Rücknahme der Baulandneuausweisung;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0Anhörung/14381/2002/20

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Sinne des Schreibens der Gemeinde Seiersberg vom 29.05.2002, in der Fassung vom 05.06.2002, Gz.: 1/031-2/Fläwi3.0/12929/2002/155/Bgmstr/St, der Flächenwidmungsplanentwurf 3.00, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 480/1 und 460, KG Seiersberg, wie folgt abgeändert wird:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 wird der Einwendung (Versagungsandrohung) stattgegeben und die teilweise Baulandneuausweisung – Reines Wohngebiet 0,2-0,4 im Bereich des Pfeffergrabenweges (Grdst.Nr. 480/1, 460 KG Seiersberg) in Freiland (L) – landwirtschaftliche Nutzfläche rückgeführt.

Der Rechtsbestand des Baulandes gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan 2.00 bleibt hievon jedoch unberücksichtigt.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des 1. Vizebürgermeisters wurde vom Gemeinderat, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler, genehmigt bzw. angenommen.

7.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 7.) b) bis e) insofern für dringlich erklären, als die Änderung des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 für das Aufschließungsgebiet lfd. Nr. 19a und 19b (Hundeabrichteplatz) bzw. zur festgelegten Freiland-Sondernutzung Trenngrün sowie die Änderung des Baulandzonierungsplanes aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

7.) b) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.00, Querverweis zu Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 2.17 – Kenntnisnahme;

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem örtlichen Raumplaner, Herrn DI Maximilian Pumpernig, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

DI Pumpernig berichtete hierauf, dass in der Gemeinderatssitzung am 7.5.2002 der Tagesordnungspunkt 17.) b) „Beratung und Beschlussfassung, Anpassung des Flächenwidmungsplanes 3.00 an das Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan 2.00, Änderung Nr. 2.17“ bereits die Änderung im Ortsteil Neuseiersberg von WA auf KG mit Ausschluss von EZ erfolgte, sodass mit heutigem Tage eine neuerliche Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist. Sohin genügt die Kenntnisnahme der Gemeinderatsmitglieder nach Visualisierung des Änderungsbereiches in Form eines Schaubildes.

Der Gemeinderat nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

7.) c) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 für das Anschließungsgebiet lfd. Nr. 19a und 19b (Hundeabrichteplatz);

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0/14382/2002/159

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 wird zur Erfüllung seitens der Forderung der Aufsichtsbehörde – Festlegung eines zeitlich befristeten Hundeabrichteplatzes ausschließlich nach raumordnungsfachlich Kriterien zu beurteilen – die im bisherigen Wortlaut angeführte zivilrechtliche Vereinbarung ersatzlos gestrichen und durch nachfolgende Formulierung ersetzt: „Errichtung eines zeitlich befristeten Hundeabrichteplatzes. Gewerbliche Nachnutzung nach Nutzung des Gebietes als Hundeabrichteplatz“.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

7.) d) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 zur festgelegten Freiland-Sondernutzung Trenngrün;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0/14383/2002/160

Vor Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes 7.) d) erklärte sich GR. Ing. Josef Eibinger für Befangen und verließ den Gemeinderatssitzungssaal.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Aus formalrechtlichen Gründen wird die im Wortlaut bisher unter § 4 (Nutzungsart Freiland gemäß § 22 (3) Z.3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) nunmehr unter § 5 (Sondernutzung im Freiland gemäß § 25 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) angeführt. Die Formulierung selbst bleibt unverändert und lautet: „Freiland – Trenngrün südlich der Albert Schweitzer-Gasse zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen, zB Lärm-, Schadstoff-, Staubimmissionen, visuelle Beeinträchtigungen) – Trenngrün in einer Tiefe von 4,0 m“. Diese Festlegung bezieht sich auf Grdst.Nr. 315/2 (Teilfläche), KG Seiersberg.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler und GR. Ing. Josef Eibinger.

Nach Beschlussfassung wurde GR. Ing. Josef Eibinger wieder in den Sitzungssaal gebeten und nahm dieser am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

7.) e) Beratung und Beschlussfassung, Änderung des Baulandzonierungsplanes;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0/14386/2002/161

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die im 3. Flächenwidmungsplan am 04.12.2001 endbeschlossene graphische Darstellung im Baulandzonierungsplan, nämlich der Doppelfestlegung von Bauungsrichtlinien und Bebauungsplänen für ein und dieselben Grundstücke entfällt ersatzlos und wird diesbezüglich die Plangrafik des Baulandzonierungsplanes entsprechend abgeändert. Eine diesbezügliche Anpassung des Textes im Erläuterungsbericht unter Punkt 1.1 – Baulandzonierungsplan erfolgt daher ergänzend, dass jene Bebauungsplanungsgebiete, welche innerhalb von Richtliniengebieten zu liegen kommen (Richtliniengebiet Neuseiersberg, Kärntnerstraße und Gedersberg) im Rahmen der Erlassung von Bauungsrichtlinien nicht miterfasst werden, sondern erst im Zuge jeweils anlassbezogener Planungen durch Erlassung eines eigenen Bebauungsplanes gesondert planerisch behandelt werden.

Der 1. Vizebürgermeister begründete seinen Antrag wie folgt:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 wird ersucht, die Doppelfestlegung von Bauungsrichtlinien und Bebauungsplänen für ein und den selben Grundstücksbereich nicht zu treffen, da diese nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im Widerspruch zu § 27 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. steht.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, in Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

8.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 8.) b) und c) insofern für dringlich erklären, als die Ergänzung der Begründung zur Einwendungsbehandlung lfde. Nr. 15 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2001 aufgrund der Versagungsandrohung des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A vom 17.5.2002, Gz.: FA13A-10.10S39-02/134, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**, bei Abwesenheit von GR. Franz Gartler.

8.) b) Ergänzung des Erläuterungsberichtes zum Wortlaut Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 (Kenntnisnahme);

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0/14387/2002/162

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem örtlichen Raumplaner, Herrn DI Maximilian Pumpernig, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

DI Pumpernig erläuterte hierauf diese Angelegenheit wie folgt:

Dies betrifft die erforderlichen Begründungen zu den großräumig vorgesehenen Änderungen von WA in WR in Neuseiersberg, die Baulandrücknahme innerhalb der 60 dB-Dauerschallisophone der Einwendung lfde.Nr. 15, wonach die seinerzeitige Einwendungsbehandlung raumordnungsfachlich zu ergänzen wäre. Ferner ist im Erläuterungsbericht eine zusätzliche Erklärung zu den Einwendungen lfde.Nr. 32 und 47 betreffend die höchst zulässige Bebauungsdichte anzuführen, da diese aus Sicht der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der festgelegten Höchstdichten im Umgebungsbereich (Kerngebiete) nicht ausreichend nachvollziehbar sei. Mit der Herabsetzung der maximal zulässigen Bebauungsdichte auf die im Umgebungsbereich üblichen bestehenden Dichten auf maximal 0,6 im Steinbruchgebiet wird seitens des Gemeinderates klargemacht, dass im gesamten Bereich von Seiersberg eine ortsübliche bestimmungsgemäße Dichtefestlegung nach dem Bestand zu erfolgen habe. Darüber hinaus orientiert sich die Maximaldichte in den Einwendungen lfde.Nr. 32 und 47 nach städtebaulichen und infrastrukturellen Vorgaben des

Bestandes, sodass für die im Siedlungsleitbild als Ein- und Zweifamilienwohnhausgebiete festgelegten Bereiche eine gebietstypische Bebauungsdichte von 0,3 nicht überschritten wird. Diese Ergänzungen sind daher seitens des Gemeinderates zur Kenntnis zu nehmen.

Zu den Begründungen hinsichtlich der großräumigen, gebietstypischen Festlegungen von Reinen Wohngebieten im Ortsteil Neuseiersberg wird auf die umfassende Darstellung der Situation der Gemeinde, welche am 07.05.2002 bereits der Fachabteilung 13A zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde verwiesen und genügt somit die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat, weil dadurch der in der Einwendung angeführte Mangel damit bereits behoben wurde.

Der Gemeinderat nahm diese Erläuterungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Zeitpunkt, um 19.05 Uhr, langte GR. Franz Gartler entschuldigt verspätet zur Gemeinderatssitzung ein.

8.) c) Beratung und Beschlussfassung, Ergänzung der Begründung zur Einwendungsbehandlung lfd. Nr. 15 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2001;

Gz.: 2/031-2/Fläwi3.0/14388/2002/163

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Unter Bezugnahme auf die Endüberprüfung seitens der Aufsichtsbehörde vom 16.04.2002 ist es erforderlich, die im Zuge des Endbeschlusses am 04.12.2001 einstimmig beschlossene Einwendung lfd.Nr. 15, Gössler raumordnungsfachlich wie folgt zu ergänzen:

Der Einwendung wurde im Zuge des Endbeschlusses des Flächenwidmungsplanes vom 04.12.2001 neben den massiven Einwendungen seitens der Fachabteilung 16B und Fachabteilung 13A deshalb auch nicht stattgegeben, da laut teilregionaler Zielsetzungen in Abstimmung mit der im Norden angrenzenden Landeshauptstadt Graz, ebenso der im Süden des Gemeindegebietes von Seiersberg angrenzenden Nachbargemeinde Pirka ein weitestgehend durchgehender Biotopverbund hergestellt werden soll, welcher wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen dienen soll. Dieser nord-süd-gerichtete landschaftsgliedernde Grünzug, welcher als weitestgehend freizuhaltende Grünzone i.V.m. dem bestehenden Biotop Nr. 6171 (Neuseierberg Kaiserwaldl (Waldbiotop) im Flächenausmaß von 2,0 ha) zu sehen ist und damit eine entsprechende ökologische Vorrangfläche auch nach Westen hin als freizuhaltender Bereich abgesichert werden kann. Die Gemeinde Seiersberg kommt damit einer wesentlichen Forderung des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes Graz/Graz-Umgebung im Zusammenhang mit einer entsprechenden Abstimmung mit den beiden Nachbargemeinden nach, wonach gemäß § 2 Z.6 ökologische Vorrangflächen Flächen mit besonderer Wertigkeit aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes bzw. hoher ökologischer Ausgleichsfunktion darstellen. Der Einwendung war daher in Ergänzung zu den seitens der Aufsichtsbehörde getroffenen Argumenten insgesamt nicht stattzugeben.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten durch den Raumplaner Dipl.-Ing. Maximilian Pumpernig und GR. Werner Riegler.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

9.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 9.) b) insofern für dringlich erklären, als die Erlassung einer Verordnung mit welcher eine Verkehrsanschlussabgabe ausgeschrieben wird für die Hereinbringung der finanziellen Mittel zur weiteren Erschließung des Gemeindegebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowohl im wirtschaftlichen als auch im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

9.) b) Beratung und Beschlussfassung, Erlassung einer Verordnung mit welcher eine Verkehrsanschlussabgabe, gemäß der Bestimmungen der §§ 32-37 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. Nr. 204/1999, ausgeschrieben wird;

Gz.: 2/920-0/Verkehrsanschlussabg/14195/2002/3

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Auf Basis des Gutachtens „Buserschließung Gemeinde Seiersberg“, Bearbeitung: Peter König, vom April 2002, welches in Fotokopie die **Beilage A)** zu diesem Protokoll bildet, wird insbesondere unter Bezugnahme auf Punkt 7.2.3 Variante 3: Vertaktung Mitterstraße-Rudersdorf, Leistungen Seiersberg-Puntigam, Puntigam-Feldkirchen-Seiersberg-Gedersberg: 9,7 km des zitierten Gutachtens, folgende Verkehrsanschlussabgabe beantragt:

„VERKEHRSANSCHLUSSABGABEVERORDNUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg vom 13.06.2002 wurde die Verkehrsanschlussabgabeverordnung gemäß der §§ 32 – 37 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. I 204/99, i.V.m. § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – FVG, BGBl. Nr. 45, in der Fassung BGBl. Nr. 194/1999, und der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1997 – FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2001, und der §§ 41 Bs. 2 und 75 Abs. 3 der Steiermärkischen

Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2001, wie folgt verordnet:

(1)

Für die Erfüllung einer nachfrageorientierten Verkehrsdienstleistung und damit Angebotsverbesserung im Kraftfahrlinienbereich, welche über das bestehende Angebot im Sinne des § 7 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, ÖPNRV-G 1999, BGBl. I 204/99, hinausgeht und folgende Kriterien zu erfüllen hat:

1. *Zugänglichkeit der Systeme durch*
 - *Berücksichtigung der Bedürfnisse von in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen,*
 - *benutzerfreundliche Konzipierung der Fahrzeuge und Fahrkartenausgabegeräte, gute Erreichbarkeit von Haltestellen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Umsteige- und Haltestellenwege,*
 - *benutzerfreundliche Gestaltung von Verkehrsverbundfahrausweisen und Zeitkarten,*
 - *Anbindung von wichtigen Fahrzielen an das öffentliche Regional- und Nahverkehrssystem,*
 - *optimale Anknüpfung und Verbindung der Verkehre durch abgestimmte Fahrpläne,*
 - *Anbindung von ländlichen Gegenden und Randregionen, auch unter Einsatz bedarfsorientierter alternativer Betriebsformen.*
2. *Persönliche und betriebliche Sicherheit, insbesondere Berücksichtigung von*
 - *technischen und betrieblichen Vorschriften,*
 - *Beleuchtungsgüte der Stationsbauwerke,*
 - *Qualifikation des Personals.*
3. *Keine schwerwiegenden Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.*
4. *Fahrkomfort durch*
 - *Minimierung von Fahrt- und Umsteigedauer, Zuverlässigkeit und Häufigkeit der Fahrten,*
 - *Sauberkeit und Komfort der Fahrbetriebsmittel.*
5. *Bundesweit einheitliche und verkehrsträgerübergreifende Informationssysteme über Fahrpreise, Fahrpläne, Routenwahl und Umsteigerelationen.*
6. *Positive Umweltauswirkung durch Reduktion von Schadstoffemissionen.*
7. *Möglichkeit der Benützung der Verkehrsmittel mit Verkehrsverbundfahrausweisen,*

wird aufgrund des Gutachtens „Buserschließung Gemeinde Seiersberg“ – erstellt von der B-I-M, 8010 Graz, Schmiedgasse 36, im April 2002, eine Verkehrsanschlussabgabe erhoben, deren ausschließlicher Verwendungszweck im Sinne des Bundesgesetzes ÖPNRV-G 1999, BGBl. I, 204/99, gelegen ist.

(2)

- (1)** *Gemäß § 34 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, ÖPNRV-G 1999, BGBl. I 204/99, wird die Verkehrsanschlussabgabe wie folgt bemessen:*

a) für die Errichtung des öffentlichen Verkehrsmittels	€ 126.000,--
<u>b) für die dazu erforderlichen Fahrbetriebsmittel</u>	<u>€ 554.000,--</u>
Gesamtaufwand jährlich	€ 680.000,--

(2) Dieser jährliche Gesamtaufwand von € 680.000,-- wird auf die in Seiersberg bestehenden und aufgrund des Örtlichen Entwicklungsprogrammes 3.0 zum Flächenwidmungsplan künftig zu erwartenden Betriebsanlagen wie folgt umgelegt:

a) bestehende Betriebsanlagen	122.000 m ²
<u>b) künftig mögliche Betriebsanlagen</u>	<u>118.000 m²</u>
Gesamtfläche der Betriebsanlagen	240.000 m ²

(3) Somit ergibt sich folgende Berechnung der Anschlussabgabe:

$$\frac{\text{Gesamtaufwand jährlich nach Abs. 1} \quad \text{€ 680.000,--}}{\text{Gesamtfläche d. Betriebsanlagen nach Abs. 2} \quad 240.000 \text{ m}^2 \text{ je m}^2 \text{ Betriebsanlage}} = \text{€ 2,84}$$

(4) Die Verkehrsanschlussabgabe beträgt daher

pro Monat und m² Betriebsansiedlungs- bzw.
gewerbliche Betriebsanlagenfläche 0,24 Euro.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Verkehrsanschlussabgabe wird nach der Bruttogeschoßfläche berechnet, welche Fläche je Geschoß, welche von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände, gebildet wird.

(6) Bei Zu- oder Umbauten ist die Verkehrsanschlussabgabe entsprechend der neugewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

(3)

(1) Die Verkehrsanschlussabgabe ist für den Anschluss von Betriebsansiedlungen und gewerblichen Betriebsanlagen und den damit verbundenen Kosten

ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung

monatlich vorzuschreiben.

- (2) *Unter Betriebsansiedlung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs – ÖPNRV-G 1999, BGBl. I 204/99 und damit dieser Verordnung sind zu verstehen:*

gewerbliche Betriebsanlagen (Einzel- oder Gesamtanlagen, wie Gewerbe-, Business-, Technologie-, Freizeitparks, Büro-, Geschäfts-, Einkaufs-, Technologie-, Kino-, Freizeitzentren, Arzt- und Gesundheitseinrichtungen und dergleichen) mit einer Fläche (Grund- und Geschoßfläche) von mehr als 10 000 m² zu verstehen, wenn sie infolge der Art oder des Umfangs ihres Unternehmenszweckes geeignet sind, einen wesentlich erhöhten Kundenstrom zu bewirken.

- (3) *Unter gewerblichen Betriebsanlagen sind im Sinne von Abs. 2 zu verstehen:*

- a. Betriebsanlagen des Gewerbes, die aus mehreren Bauobjekten bestehen, auf Grund der betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit jedoch in einem räumlichen Naheverhältnis stehen oder*
- b. mehrere innerhalb eines einzigen Bauobjektes gelegene Betriebsanlagen des Gewerbes.*

- (4) *Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung sind daher alle im Gemeindegebiet von Seiersberg bereits bestehenden und künftig zur Errichtung gelangenden Betriebsansiedlungen bzw. gewerbliche Betriebsanlagen, auf welche die in den zuvor zu Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Kriterien zutreffen.*

(4)

- (1) *Die Beitragspflicht für bestehende Betriebsansiedlungen und gewerbliche Betriebsanlagen beginnt mit dem*

In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

- (2) *Jene für künftig zur Errichtung gelangende Betriebsansiedlungen und gewerbliche Betriebsanlagen ab dem Zeitpunkt der baubehördlich erteilten rechtswirksamen Benützungsbewilligung.*

(3) *Entsteht eine Betriebsansiedlung bzw. gewerbliche Betriebsanlage, im Sinne des § 32 Abs. 2 u. 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs – ÖPNRV-G 1999, BGBl. I 204/99, nach Erreichen des entsprechenden Flächenausmaßes bzw. des betriebsorganisatorischen oder eine funktionelle Einheit darstellenden räumlichen Naheverhältnisses, so begründet sich das Entstehen der Abgabepflicht mit der letzten für das Entstehen des Gesamtbildes erteilten rechtswirksamen baubehördlichen Benützungsbewilligung.*

(5)

Zur Entrichtung der Verkehrsanschlussabgabe ist entweder der Betreiber einer Betriebsansiedlung bzw. gewerblichen Betriebsanlage, im Sinne von (3) Abs. (2) und (3) dieser Verordnung, oder aber der zivilrechtliche Eigentümer der Betriebsansiedlung bzw. gewerblichen Betriebsanlage verpflichtet.

(6)

Die Zahlungstermine für die monatliche Verkehrsanschlussgebühr pro m² werden mit 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.

(7)

Die Einhebung der Verkehrsanschlussabgabe erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:“*

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag an Hand von Erhebungsblättern der Finanzverwaltung im Hause die Beitragspflichtigen nachzuweisen;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag zur Kundmachung, Aktenführung und Vorlage der Verordnung gem. § 100 der Stmk. Gemeindeordnung;

Vor Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte 10.), 11.) und 12.) erklärte sich GR. Ing. Josef Eibinger für befangen und verließ den Gemeinderatssitzungssaal.

10.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtesgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 10.) b) insofern für dringlich erklären, als die Erklärung der erforderlich gewordenen „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ in der Shopping City Seiersberg zu öffentlichen Interessentenwegen aus Sicherheitsgründen im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig**.

10.) b) Beratung und Beschlussfassung, Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungs-gesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, mit welcher die aufgrund des Katastrophenschutzplanes der Gemeinde Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, erforderlich gewordenen „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ in der Shopping City Seiersberg zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden;

Gz.: 2/616-0/SCS/13778/2002/3

Der 1. Vizebürgermeister erinnerte die Mitglieder des Gemeinderates an den in der Gemeinderatssitzung vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, genehmigten Katastrophenschutzplan für die Shopping City Seiersberg, welcher es erforderlich mache, im öffentlichen Interesse Brückenbauwerke, Gehwege, Straßen und Plätze, aus Gründen der Sicherheit zu öffentlichen Interessentenwegen zu erklären bzw. zu verordnen.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte den Amtsleiter um die entsprechende Erläuterung. Der Amtsleiter erläuterte hierauf die Situation an Hand des die **Beilage B)** zu diesem Protokoll bildenden Lageplanes.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte hierauf um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung genehmigen:

„KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg vom 13.06.2002 betreffend Erklärung der Brücken- und Straßenbauwerke in der Shopping City Seiersberg, welche die Grundstücke Nr. 325 mit dem Grundstück Nr. 317/1, dem Grundstück Nr. 317/4 und dem Grundstück Nr. 317/3 bzw. der darauf befindlichen Objekte, alle KG Seiersberg, im Sinne des Katastrophenschutzplanes der Gemeinde Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, verbinden, zu öffentlichen Interessentenwegen, gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, in der Fassung der Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195:

- 1.0) Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, in der Fassung der Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, werden die Brücken- und Straßenbauwerke, wie aus dem beiliegenden Lageplan von Arch. DI Erich Schifko, vom Mai 2002, Gz.: 540/02, ersichtlich, zwischen den Grundstücken Nr. 325, mit dem Grundstück Nr. 317/1, dem Grundstück Nr. 317/4 und dem Grundstück Nr. 317/3, alle KG Seiersberg, im Sinne des Katastrophenschutzplanes der Gemeinde Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, miteinander verbinden, zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt bzw. wird diese Eigenschaft verordnet.*
- 2.0) In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Gemeinde Seiersberg kann in der Zeit vom 21.06.2002 bis einschließlich 05.07.2002 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.*
- 3.0) Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.*

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:“*

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des 1. Vizebürgermeisters wurde vom Gemeinderat, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig** angenommen bzw. genehmigt.

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung und Vorlage der Verordnung zum Verordnungsprüfungsverfahren;

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

11.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 11.) b) insofern für dringlich erklären, als die Festsetzung der Beitragsleistung der Gemeinde Seiersberg an der Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig**.

11.) b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung der Beitragsleistung der Gemeinde Seiersberg an der Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“, im Sinne des § 45 Abs. 1 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195;

Gz.: 2/616-0/SCS/14389/2002/27

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzplan Shopping City Seiersberg vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, und der Einzelerklärungen der Interessenten vom 10./11./12./13.06.2002 (Fax 8 Einzelmeldungen), siehe **Beilagen C) bis J)** zu diesem Protokoll, seitens der Gemeinde eine Beitragsleistung in Höhe von 1 % der Herstellungs- und Erhaltungskosten in Wahrung des öffentlichen Interesses und der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, da es sich nach § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, um Straßen- und Brückenbauwerke mit öffentlichem Verkehr in Form von öffentlichen Interessententwegen handelt.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des 1. Vizebürgermeisters wurde vom Gemeinderat, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig** angenommen bzw. genehmigt.

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

Dem Bauamt im Hause zur informellen Kenntnisnahme;

12.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die folgenden Tagesordnungspunkte 12.) b) und c) insofern für dringlich erklären, als das Auftreten der Gemeinde Seiersberg als Konsenswerber für die Bewilligung der „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ und Übergabe der zu erlangenden behördlichen Bewilligung an die Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ zur Herstellung und Erhaltung derselben sowie die Ergänzung der Verordnung betreffend die Erklärung der Straßen im FFKZ zu öffentlichen Verkehrsflächen – öffentlichen Interessentenwegen - im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen sind.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig**.

12.) b) Beratung und Beschlussfassung, Auftreten der Gemeinde Seiersberg als Konsenswerber, nach § 47 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195, für die Bewilligung der „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ laut Katastrophenschutzplan vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, und Übergabe der zu erlangenden behördlichen Bewilligung an die Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ zur Herstellung und Erhaltung;

Gz.: 2/616-0/SCS/14390/2002/28

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Seiersberg auf Kosten der Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ die Planung und Bewilligung der Brückenbauwerke und Straßen im Sinne des Katastrophenschutzplanes vom 07.05.2002, Gz.: 2/170-0/SCS/10849/2002/18, als Konsenswerber im Sinne des § 47 Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF., durchführt und nach erfolgter Bewilligung an die Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ zwecks Herstellung und Erhaltung übergibt.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig**.

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

Der Finanzverwaltung im Hause zur informellen Kenntnisnahme;

12.) c) Beratung und Beschlussfassung, Ergänzung der Verordnung betreffend die Erklärung der Straßen im FFKZ zu öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF., dahingehend, als diese öffentlichen Verkehrsflächen öffentliche Interessentenwege im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 5 des zitierten Gesetzes sind;

Gz.: 2/612-5/ErschließungFFKZ/13779/2002/14

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Gemeinderatssitzung v. 7.5.2002, Tagesordnungspunkt 19.) c), beschlossene Verordnung betreffend die Erklärung von Straßen im FFKZ zu öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF., insofern ergänzt wird, als diese öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 5 – öffentliche Interessentenwege – sind und daher der Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ zuzuordnen sind.

Dies möge wie folgt kundgemacht werden:

„KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg vom 13.06.2002, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg vom 7.5.2002, Gz.: 2/612-5/ErschließungFFKZ/11002/2002/8, hinsichtlich der Bestimmung des Punktes 1.0) wie folgt geändert wird:

- 1.0) Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF., werden aufgrund des Lageplanes des Büro Baumeister Loistl Planung, Fischabachgasse 23 in 2700 Wr. Neustadt vom 27.05.2002, Plan-Nr. 530/99/01/B/02, Projekt **„Verkehrerschließung Fachmarkt- Freizeit- und Kommunikationszentrum Seiersberg“**, folgende Verkehrsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen erklärt bzw. verordnet **und zwar dermaßen, dass diese öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 5 des zitierten Gesetzes öffentliche Interessentenwege sind und daher hinsichtlich Herstellung und Instandhaltung der Weggenossenschaft „Brücken- und Straßenbauwerke Seiersberg“ zuzuordnen sind.**

Es handelt grundsätzlich um den Bereich nördlich der Feldkirchnerstraße und östlich der bestehenden Maria Pfeifferstraße, also um die ehemalige **DOGRO – Grube** , :

Straße Nr. 1: Beginnend bei der Einbindung Maria Pfeifferstraße in Richtung Osten, Weiterführung in Richtung Süden bis zur Auffahrt auf Höhe Feldkirchnerstraße und deren Einbindung in die Feldkirchnerstraße; (auf dem Plan in Gelb dargestellt);

Straße Nr. 2: Nord- Südverbindung zwischen den beiden Kreisverkehrsanlagen; (auf dem Plan in Hellgrün dargestellt);

Straße Nr. 3: Ost- Westverbindung auf dem Bauplatz 7;

(auf dem Plan in Rosarot dargestellt);

- Straße Nr. 4:** Ost- Westverbindung nördlich der Bauplätze 1,2,3 und 4;
(auf dem Plan in Blau dargestellt);
- Straße Nr. 5:** Nord- Südverbindung zwischen den Bauplätze 4 und 1, einschließlich
des Platzes;
(auf dem Plan in Ocker dargestellt);
- Straße Nr. 6:** Nord- Südverbindung zwischen den Bauplätze 1 und 2, einschließlich
des Platzes;
(auf dem Plan in Oliv dargestellt);
- Straße Nr. 7:** Nord- Südverbindung zwischen den Bauplätze 2 und 3, einschließlich
des Platzes;
(auf dem Plan in Violett dargestellt);
- Straße Nr. 8:** Beginnend bei der L 323 in Richtung Osten, südlich der Bauplätze
1,2,3 und 4 und endend in der Straße Nr. 4;
(auf dem Plan in Grüner Farbe dargestellt);
- 2.0) In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Gemeinde Seiersberg kann in der Zeit vom
25.06.2002 bis einschließlich 09.07.2002 während der Amtsstunden Einsicht
genommen werden.
- 3.0) Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist
folgenden Tag rechtswirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender
Abwesenheit von Ing. Josef Eibinger (infolge Befangenheit), **einstimmig**.

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag einen entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll
herzustellen und unter Beilage einer Kopie der Einladung und Zustellnachweise dem Amt der Stmk.
Landesregierung, FA 13B, zur Verordnungsprüfung vorzulegen;

Der Baukanzlei im Hause mit dem Auftrag zur Kenntnisnahme und weiteren Durchführung;

*Nach Beendigung des Tagesordnungspunktes 12.) c) wurde Herr GR. Ing. Josef Eibinger
wieder in den Gemeinderatssitzungssaal gebeten und nahm dieser am weiteren Verlauf der
Gemeinderatssitzung teil.*

13.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 13.) b) insofern für dringlich erklären, als der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 1 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

13.) b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 1 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;

Gz.: 2/841/GestattungSCS/14391/2002/6

Der 1. Vizebürgermeister berichtete, dass sich die künftigen Räumlichkeiten der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 1 ausgezeichnet für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates eignen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen jährlich sechs Veranstaltungen unentgeltlich (ausgenommen die Betriebs-, Reinigungs- und Aufräumkosten) durchgeführt werden können.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes Gestattungsübereinkommen eingehen bzw. genehmigen:

„Gestattungsübereinkommen mit der Gemeinde Seiersberg über die Nutzung von Veranstaltungsflächen

Welcher zwischen der Gemeinde Seiersberg, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung, Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg und der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien abgeschlossen wie folgt:

I.

Die Eigentümerin des auf der Liegenschaft Gst. Nr. 325, EZ 1162, KG Seiersberg befindlichen Objektes mit der Nutzung Einkaufszentrum gibt für sich und ihre

Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung wie folgt ab: Die Gemeinde Seiersberg ist bis 31.12.2010, maximal jedoch auf Bestandsdauer des Gebäudes, berechtigt, an maximal 6 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres auf den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Einkaufszentrums Veranstaltungen abzuhalten. Die Gemeinde Seiersberg ist jedoch verpflichtet die gewünschten Termine einschließlich des erforderlichen Zeitraumes für Vorbereitungs- und Abbauarbeiten spätestens 30 Tage vor der jeweils geplanten Veranstaltung der Eigentümerin mitzuteilen und diese nach Maßgabe der freien Verfügbarkeit und des ungestörten normalen Geschäftsbetriebes mit der Eigentümerin abzustimmen.

II.

Für die Bereitstellung der Veranstaltungsflächen wird von der Eigentümerin keine Miete verrechnet, die Aufwendungen der Eigentümer wie z.B. Energiekosten, Personalbereitstellung etc. sind dieser von der Gemeinde Seiersberg gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Für sämtliche erforderlichen Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung trägt die Kosten die Gemeinde Seiersberg, bzw. ist die Eigentümerin berechtigt diese auf Kosten der Gemeinde Seiersberg durchführen zu lassen wenn einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich durch die Gemeinde Seiersberg nachkommen wird. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und allfällige damit verbundene Kosten die veranstaltungsbezogen sich aus den jeweiligen Auflagen der Genehmigung ableiten sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen.

III.

Die Gemeinde Seiersberg verpflichtet sich für die Veranstaltungen und die Vor- und Nacharbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen die allfällige Schäden am Gebäude, allen im Gebäude befindlichen Bestandsnehmer und allfällige Dritte gegen alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden und Schadensersatzansprüche schad- und klaglos zu halten.

IV.

Sollte die Gemeinde wünschen, Veranstaltungen über das in diesem Übereinkommen zugestandene Ausmaß von 6 Kalendertagen hinaus durchzuführen, so ist die Eigentümerin berechtigt ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Flächen zu verlangen.

V.

Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Gemeinde Seiersberg wie auch die Eigentümerin spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten dem jeweils anderen Vertragsteil einen Ansprechpartner benennen, der alleine berechtigt ist Einsprüche, Aufforderungen etc. die sich aus diesem Vertrag ableiten abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Einwendungen und Aufforderungen die nicht von einem Ansprechpartner abgegeben bzw. entgegengenommen werden als nicht erfolgt gelten mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

VI.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des auf die Fertigstellungsanzeige des derzeit in Bau befindlichen Objektes folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Anzahl des in I. festgelegten Ausmaßes von sechs Tagen je Kalenderjahr bemisst sich in diesem ersten Jahr aliquot auf die Anzahl der verbleibenden Kalendermonate in diesem Jahr.

VII.

Diese Vereinbarung ist seitens der Eigentümerin vor Ablauf der in I. festgelegten Frist nur dann kündbar, wenn die Gemeinde Seiersberg einer in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von 60 Tagen nachkommt.

VIII.

Eine Belastung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten durch eine der Vertragsparteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX.

Sämtliche mit der Einrichtung und mit der Vergebührung dieses Gestattungsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass für die Errichtung dieses Vertrages keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Beratungskosten werden jeweils von den Vertragsparteien selbst ausgetragen.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die dieser am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

XII.

Dieses Gestattungsübereinkommen wird in drei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine erhält und die Dritte zur Anzeige beim Finanzamt dient.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss bzw. genehmigte das Gestattungsübereinkommen mit der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH. **einstimmig.**

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag für eine ordnungsgemäße Unterfertigung beider Übereinkommensteile zu sorgen und einen Vertragsakt zu errichten, sowie Durchführung der Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern;

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag, die für eine Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz erforderlichen Pläne und Unterlagen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ferner das Ansuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde einreichensreif zu machen und durchzuführen;

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme und Aufnahme im bezughabenden Bauakt;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme;

14.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 14.) b) insofern für dringlich erklären, als der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 3 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

14.) b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 3 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;

Gz.: 2/841/GestattungSCS/14392/2002/7

Der 1. Vizebürgermeister berichtete, dass sich die künftigen Räumlichkeiten der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 3 ausgezeichnet für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates eignen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen jährlich sechs Veranstaltungen unentgeltlich (ausgenommen die Betriebs-, Reinigungs- und Aufräumkosten) durchgeführt werden können.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes Gestattungsübereinkommen eingehen bzw. genehmigen:

„Gestattungsübereinkommen mit der Gemeinde Seiersberg über die Nutzung von Veranstaltungsflächen“

Welcher zwischen der Gemeinde Seiersberg, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung, Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg und der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien abgeschlossen wie folgt:

I.

Die Eigentümerin des auf der Liegenschaft Gst. Nr. 317/1, EZ 2717, KG Seiersberg befindlichen Objektes mit der Nutzung Einkaufszentrum gibt für sich und ihre Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung wie folgt ab: Die Gemeinde Seiersberg ist bis 31.12.2010, maximal jedoch auf Bestandsdauer des Gebäudes, berechtigt, an maximal 6 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres auf den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Einkaufszentrums Veranstaltungen abzuhalten. Die Gemeinde Seiersberg ist jedoch verpflichtet die gewünschten Termine einschließlich des erforderlichen Zeitraumes für Vorbereitungs- und Abbauarbeiten spätestens 30 Tage vor der jeweils geplanten Veranstaltung der Eigentümerin mitzuteilen und diese nach Maßgabe der freien Verfügbarkeit und des ungestörten normalen Geschäftsbetriebes mit der Eigentümerin abzustimmen.

II.

Für die Bereitstellung der Veranstaltungsflächen wird von der Eigentümerin keine Miete verrechnet, die Aufwendungen der Eigentümer wie z.B. Energiekosten, Personalbereitstellung etc. sind dieser von der Gemeinde Seiersberg gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Für sämtliche erforderlichen Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung trägt die Kosten die Gemeinde Seiersberg, bzw. ist die Eigentümerin berechtigt diese auf Kosten der Gemeinde Seiersberg durchführen zu lassen wenn einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich durch die Gemeinde Seiersberg nachkommen wird. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und allfällige damit verbundene Kosten die veranstaltungsbezogen sich aus den jeweiligen Auflagen der Genehmigung ableiten sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen.

III.

Die Gemeinde Seiersberg verpflichtet sich für die Veranstaltungen und die Vor- und Nacharbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen die allfällige Schäden am Gebäude, allen im Gebäude befindlichen Bestandsnehmer und allfällige Dritte gegen alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden und Schadensersatzansprüche schad- und klaglos zu halten.

IV.

Sollte die Gemeinde wünschen, Veranstaltungen über das in diesem Übereinkommen zugestandene Ausmaß von 6 Kalendertagen hinaus durchzuführen, so ist die Eigentümerin berechtigt ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Flächen zu verlangen.

V.

Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Gemeinde Seiersberg wie auch die Eigentümerin spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten dem jeweils anderen Vertragsteil einen Ansprechpartner benennen, der alleine berechtigt ist Einsprüche, Aufforderungen etc. die sich aus diesem Vertrag ableiten abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Einwendungen und Aufforderungen die nicht von einem Ansprechpartner abgegeben bzw. entgegengenommen werden als nicht erfolgt gelten mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

VI.

*Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des auf die Fertigstellungsanzeige des derzeit in Bau befindlichen Objektes folgenden Monatsersten in Kraft.
Die Anzahl des in I. festgelegten Ausmaßes von sechs Tagen je Kalenderjahr bemisst sich in diesem ersten Jahr aliquot auf die Anzahl der verbleibenden Kalendermonate in diesem Jahr.*

VII.

Diese Vereinbarung ist seitens der Eigentümerin vor Ablauf der in I. festgelegten Frist nur dann kündbar, wenn die Gemeinde Seiersberg einer in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von 60 Tagen nachkommt.

VIII.

Eine Belastung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten durch eine der Vertragsparteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX.

Sämtliche mit der Einrichtung und mit der Vergebührung dieses Gestattungsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass für die Errichtung dieses Vertrages keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Beratungskosten werden jeweils von den Vertragsparteien selbst ausgetragen.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die dieser am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

XII.

Dieses Gestattungsübereinkommen wird in drei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine erhält und die Dritte zur Anzeige beim Finanzamt dient.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss bzw. genehmigte das Gestattungsübereinkommen mit der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH **einstimmig**.

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag für eine ordnungsgemäße Unterfertigung beider Übereinkommensteile zu sorgen und einen Vertragsakt zu errichten, sowie Durchführung der Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern;

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag, die für eine Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz erforderlichen Pläne und Unterlagen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ferner das Ansuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde einreichensreif zu machen und durchzuführen;

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme und Aufnahme im bezughabenden Bauakt;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme;

15.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 15.) b) insofern für dringlich erklären, als der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 5 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

15.) b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 5 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;

Gz.: 2/841/GestattungSCS/14393/2002/8

Der 1. Vizebürgermeister berichtete, dass sich die künftigen Räumlichkeiten der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 5 ausgezeichnet für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates eignen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen jährlich sechs Veranstaltungen unentgeltlich (ausgenommen die Betriebs-, Reinigungs- und Aufräumkosten) durchgeführt werden können.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes Gestattungsübereinkommen eingehen bzw. genehmigen:

„Gestattungsübereinkommen mit der Gemeinde Seiersberg über die Nutzung von Veranstaltungsflächen

Welcher zwischen der Gemeinde Seiersberg, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung, Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg und der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien abgeschlossen wie folgt:

I.

Die Eigentümerin des auf der Liegenschaft Gst. Nr. 317/4, EZ 2718, KG Seiersberg befindlichen Objektes mit der Nutzung Einkaufszentrum gibt für sich und ihre Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung wie folgt ab: Die Gemeinde Seiersberg ist bis 31.12.2010, maximal jedoch auf Bestandsdauer des Gebäudes, berechtigt, an maximal 6 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres auf den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Einkaufszentrums Veranstaltungen abzuhalten. Die Gemeinde Seiersberg ist jedoch verpflichtet die gewünschten Termine einschließlich des erforderlichen Zeitraumes für Vorbereitungs- und Abbauarbeiten spätestens 30 Tage vor der jeweils geplanten Veranstaltung der Eigentümerin mitzuteilen und diese nach Maßgabe der freien Verfügbarkeit und des ungestörten normalen Geschäftsbetriebes mit der Eigentümerin abzustimmen.

II.

Für die Bereitstellung der Veranstaltungsflächen wird von der Eigentümerin keine Miete verrechnet, die Aufwendungen der Eigentümer wie z.B. Energiekosten, Personalbereitstellung etc. sind dieser von der Gemeinde Seiersberg gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Für sämtliche erforderlichen Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung trägt die Kosten die Gemeinde Seiersberg, bzw. ist die Eigentümerin berechtigt diese auf Kosten der Gemeinde Seiersberg durchführen zu lassen wenn einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich durch die Gemeinde Seiersberg nachkommen wird. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und allfällige damit verbundene Kosten die veranstaltungsbezogen sich aus den jeweiligen Auflagen der Genehmigung ableiten sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen.

III.

Die Gemeinde Seiersberg verpflichtet sich für die Veranstaltungen und die Vor- und Nacharbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen die allfällige Schäden am Gebäude, allen im Gebäude befindlichen Bestandsnehmer und allfällige Dritte gegen alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden und Schadensersatzansprüche schad- und klaglos zu halten.

IV.

Sollte die Gemeinde wünschen, Veranstaltungen über das in diesem Übereinkommen zugestandene Ausmaß von 6 Kalendertagen hinaus durchzuführen, so ist die Eigentümerin berechtigt ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Flächen zu verlangen.

V.

Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Gemeinde Seiersberg wie auch die Eigentümerin spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten dem jeweils anderen Vertragsteil einen Ansprechpartner benennen, der alleine berechtigt ist Einsprüche, Aufforderungen etc. die sich aus diesem Vertrag ableiten abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Einwendungen und Aufforderungen die nicht von einem Ansprechpartner abgegeben bzw. entgegengenommen werden als nicht erfolgt gelten mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

VI.

*Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des auf die Fertigstellungsanzeige des derzeit in Bau befindlichen Objektes folgenden Monatsersten in Kraft.
Die Anzahl des in I. festgelegten Ausmaßes von sechs Tagen je Kalenderjahr bemisst sich in diesem ersten Jahr aliquot auf die Anzahl der verbleibenden Kalendermonate in diesem Jahr.*

VII.

Diese Vereinbarung ist seitens der Eigentümerin vor Ablauf der in I. festgelegten Frist nur dann kündbar, wenn die Gemeinde Seiersberg einer in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von 60 Tagen nachkommt.

VIII.

Eine Belastung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten durch eine der Vertragsparteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX.

Sämtliche mit der Einrichtung und mit der Vergebührung dieses Gestattungsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass für die Errichtung dieses Vertrages keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Beratungskosten werden jeweils von den Vertragsparteien selbst ausgetragen.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die dieser am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

XII.

Dieses Gestattungsübereinkommen wird in drei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine erhält und die Dritte zur Anzeige beim Finanzamt dient.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss bzw. genehmigte das Gestattungsübereinkommen mit der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH **einstimmig**.

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag für eine ordnungsgemäße Unterfertigung beider Übereinkommensteile zu sorgen und einen Vertragsakt zu errichten, sowie Durchführung der Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern;

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag, die für eine Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz erforderlichen Pläne und Unterlagen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ferner das Ansuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde einreichensreif zu machen und durchzuführen;

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme und Aufnahme im bezughabenden Bauakt;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme;

16.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 16.) b) insofern für dringlich erklären, als der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 7 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

16.) b) Beratung und Beschlussfassung, Gestattungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Seiersberg und der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien, über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 7 für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates;

Gz.: 2/841/GestattungSCS/14395/2002/9

Der 1. Vizebürgermeister berichtete, dass sich die künftigen Räumlichkeiten der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH im Objekt Shopping City Seiersberg Nr. 7 ausgezeichnet für Zwecke des Kultur- und Veranstaltungsreferates eignen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen jährlich sechs Veranstaltungen unentgeltlich (ausgenommen die Betriebs-, Reinigungs- und Aufräumkosten) durchgeführt werden können.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes Gestattungsübereinkommen eingehen bzw. genehmigen:

„Gestattungsübereinkommen mit der Gemeinde Seiersberg über die Nutzung von Veranstaltungsflächen

Welcher zwischen der Gemeinde Seiersberg, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung, Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg und der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, Seidlgasse 22, 1030 Wien abgeschlossen wie folgt:

I.

Die Eigentümerin des auf der Liegenschaft Gst. Nr. 317/3, EZ 2719, KG Seiersberg befindlichen Objektes mit der Nutzung Einkaufszentrum gibt für sich und ihre

Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung wie folgt ab: Die Gemeinde Seiersberg ist bis 31.12.2010, maximal jedoch auf Bestandsdauer des Gebäudes, berechtigt, an maximal 6 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres auf den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Einkaufszentrums Veranstaltungen abzuhalten. Die Gemeinde Seiersberg ist jedoch verpflichtet die gewünschten Termine einschließlich des erforderlichen Zeitraumes für Vorbereitungs- und Abbauarbeiten spätestens 30 Tage vor der jeweils geplanten Veranstaltung der Eigentümerin mitzuteilen und diese nach Maßgabe der freien Verfügbarkeit und des ungestörten normalen Geschäftsbetriebes mit der Eigentümerin abzustimmen.

II.

Für die Bereitstellung der Veranstaltungsflächen wird von der Eigentümerin keine Miete verrechnet, die Aufwendungen der Eigentümer wie z.B. Energiekosten, Personalbereitstellung etc. sind dieser von der Gemeinde Seiersberg gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Für sämtliche erforderlichen Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung trägt die Kosten die Gemeinde Seiersberg, bzw. ist die Eigentümerin berechtigt diese auf Kosten der Gemeinde Seiersberg durchführen zu lassen wenn einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich durch die Gemeinde Seiersberg nachkommen wird. Sämtliche behördlichen Genehmigungen und allfällige damit verbundene Kosten die veranstaltungsbezogen sich aus den jeweiligen Auflagen der Genehmigung ableiten sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen.

III.

Die Gemeinde Seiersberg verpflichtet sich für die Veranstaltungen und die Vor- und Nacharbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen die allfällige Schäden am Gebäude, allen im Gebäude befindlichen Bestandsnehmer und allfällige Dritte gegen alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden und Schadensersatzansprüche schad- und klaglos zu halten.

IV.

Sollte die Gemeinde wünschen, Veranstaltungen über das in diesem Übereinkommen zugestandene Ausmaß von 6 Kalendertagen hinaus durchzuführen, so ist die Eigentümerin berechtigt ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Flächen zu verlangen.

V.

Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Gemeinde Seiersberg wie auch die Eigentümerin spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten dem jeweils anderen Vertragsteil einen Ansprechpartner benennen, der alleine berechtigt ist Einsprüche, Aufforderungen etc. die sich aus diesem Vertrag ableiten abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Einwendungen und Aufforderungen die nicht von einem Ansprechpartner abgegeben bzw. entgegengenommen werden als nicht erfolgt gelten mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

VI.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des auf die Fertigstellungsanzeige des derzeit in Bau befindlichen Objektes folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Anzahl des in I. festgelegten Ausmaßes von sechs Tagen je Kalenderjahr bemisst sich in diesem ersten Jahr aliquot auf die Anzahl der verbleibenden Kalendermonate in diesem Jahr.

VII.

Diese Vereinbarung ist seitens der Eigentümerin vor Ablauf der in I. festgelegten Frist nur dann kündbar, wenn die Gemeinde Seiersberg einer in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von 60 Tagen nachkommt.

VIII.

Eine Belastung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten durch eine der Vertragsparteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX.

Sämtliche mit der Einrichtung und mit der Vergebührung dieses Gestattungsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben sind von der Gemeinde Seiersberg zu tragen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass für die Errichtung dieses Vertrages keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Beratungskosten werden jeweils von den Vertragsparteien selbst ausgetragen.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die dieser am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

XII.

Dieses Gestattungsübereinkommen wird in drei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine erhält und die Dritte zur Anzeige beim Finanzamt dient.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss bzw. genehmigte das Gestattungsübereinkommen mit der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH **einstimmig**.

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag für eine ordnungsgemäße Unterfertigung beider Übereinkommensteile zu sorgen und einen Vertragsakt zu errichten, sowie Durchführung der Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern;

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag, die für eine Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz erforderlichen Pläne und Unterlagen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ferner das Ansuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde einreichensreif zu machen und durchzuführen;

Dem Bauamt im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme und Aufnahme im bezughabenden Bauakt;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur informellen Kenntnisnahme;

17.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 17.) b) insofern für dringlich erklären, als dem Gemeindevorstand das Pouvoir zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Stmk. Verkehrsverbund für die Buserschließung des Gemeindegebietes Seiersberg auf Basis des Gutachtens B-I-M vom April 2002 erteilt wird. Da diese Buserschließung insbesondere im Zusammenhang mit der Eröffnung des Einkaufszentrums und der damit verbundenen Verkehrsfrequenz im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist diese Angelegenheit als dringlich zu bezeichnen.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

17.) b) Beratung und Beschlussfassung, Buserschließung der Gemeinde Seiersberg auf Basis des Gutachtens B-I-M vom April 2002, Pouvoir zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Stmk. Verkehrsverbund durch den Gemeindevorstand;

Gz.: 2/120-20/Verkehrsverbund/14396/2002/61

Der 1. Vizebürgermeister stellte folgenden Antrag:

Aufgrund des Gutachtens der B-I-M, Verfasser Peter König, vom April 2002, und auf Basis derselben, welches in Fotokopie die **Beilage A)** zu diesem Protokoll bildet, wird dem Gemeindevorstand im Sinne von 9.1, Seite 40, 3. Absatz, des zitierten Gutachtens das Pouvoir erteilt mit der Steirischen Verkehrsverbundgesellschaft/StVG unter Hinzuziehung des gutachtenserstellenden Unternehmens B-I-M, rechtsverbindliche Verhandlungen zu Punkt 7.2.3, Seite 35 des zitierten Gutachtens, dahingehend zu führen, dass seitens der Gemeinde Seiersberg mit der Steirischen Verkehrsverbundgesellschaft/StVG ein Vertrag zustande kommt, dessen Inhalt sich sowohl auf die Themen 9.1 Ausschreibung, 9.2

Finanzierung, 9.3 Marketing und Durchführung durch den Steirischen Verkehrsverbund/StVG erstreckt.

Dieser Vertrag bildet in weiterer Folge eine Grundlage für die Verordnung über die Verkehrsanschlussabgabe ist jedoch nicht Voraussetzung hierfür.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten seitens GR. Grain, GR. Aschbacher, AL Hochapfel und des 1. Vizebürgermeisters.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

Dem Herrn Bürgermeister im Hause mit dem Ersuchen um ehestmögliche weitere Veranlassung;

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag die vorbereitenden Arbeiten für den Bürgermeister zu treffen und insbesondere im Sinne einer zeitlich ehestmöglichen Umsetzung die Termine zu koordinieren;

Der Finanzverwaltung im Hause zur Berücksichtigung aller finanziellen Auswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsanschlussabgabe;

Der Amtsleitung, Herrn Mag. H. Zenz, im Hause mit dem Auftrag für die erforderliche Vertragsabwicklung Sorge zu tragen;

18.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 18.) b) insofern für dringlich erklären, als die Festsetzung des Elternbeitrages für die Krabbelstube Seiersberg aufgrund der beabsichtigten Eröffnung ab September, mit Beginn des Kindergartenjahres 2002/03, unbedingt erforderlich und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

18.) b) Beratung und Beschlussfassung, Festsetzung des Elternbeitrages für die Krabbelstube;

Gz.: 2/240-3/Krabbelstube/14397/2002/1

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 03.06.2002 beschließen, dass der monatliche Elternbeitrag für den Besuch eines Kindes in der Krabbelstube mit € 160,-- inkl. Essen und exkl. MWSt. festgelegt wird.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

Der Leiterin des Kindergartens Seiersberg, Frau Krobath, mit dem Auftrag zur Kenntnisnahme und weiteren Erledigung;

Dem Bürgerservice, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, im Hause mit dem Auftrag zur Berücksichtigung in der nächsten Bürgerinformation bzw. im Internet;

Der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur Kenntnisnahme und weiteren Durchführung;

19.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 19.) b) insofern für dringlich erklären, als für die Umsetzung der geplanten Verkehrsberuhigung im Bereich der Mitterstraße und der Brunnenfeldstraße ehestens die Auftragserteilung für die Straßenbauarbeiten zu erfolgen hat und diese Angelegenheit daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

19.) b) Beratung und Beschlussfassung, Umsetzung der geplanten Verkehrsberuhigung im Bereich der Mitterstraße und der Brunnenfeldstraße – Auftragserteilung für die Straßenbauarbeiten;

Gz.: 2/120-20/59/14401/2002/110

Der 1. Vizebürgermeister erteilte dem Leiter des Bauamtes, Herrn Ing. Robert Lichtenegger, das Wort und ersuchte um dessen Bericht.

Ing. Lichtenegger berichtete hierauf, dass seitens des Verkehrsausschusses in dessen Sitzung am 04.06.2002 die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben wurde, dass mit der Umsetzung der geplanten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich Mitterstraße/Brunnenfeldstraße längstens im Sommer 2002 begonnen werden soll. Als Fertigstellungstermin muss der geplante Eröffnungstermin des Einkaufszentrums Seiersberg gehalten werden (Mitte Oktober), damit es in diesem Bereich zu keinerlei Beeinträchtigungen kommen kann. Diesbezüglich möge aufgrund des vorliegenden Angebotes der STRABAG AG, Gartengasse 17, 8010 Graz, vom 13.5.2002 der

Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten zum Preis von € 191.626,71 exkl. MwSt. erteilt werden.

Laut Bedeckungsvermerk des Leiters der Finanzverwaltung, Herrn Reinhard Pöttler, vom 12.06.2002, erfolgt die Bedeckung wie folgt:

"AKTENVERMERK"

Betrifft: Bedeckungsvermerk Kreuzungsumbau Mitterstraße-Brunnenfeldstr.

Die Gesamtausgaben für dieses Straßenbauvorhaben (Kreuzung Mitterstraße – Brunnenfeldstraße) betragen laut Anbot der Firma STABAG, vom 13.05.2002

Netto	EURO 191.626,71
+ 20 % MWSt	EURO 38.325,34
<u>Gesamtsumme</u>	<u>EURO 229.925,05</u>
=====	

Da der Straßenbau nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Gesamtkosten (inkl. MwSt) als Kosten der Gemeinde Seiersberg anzusetzen.

Die Bedeckung dieser Ausgabe erfolgt zum Teil durch Verwendung der bereits zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel.

Berechnung des Bedarfszuweisungsanteiles:

Projekt	Kosten	Summe Bedarfszuweisung
Schneekanone	50.870,98	50.870,98
Flutlichtanlage	36.336,42	87.207,40
Zubau Stocksporthalle	58.138,27	145.345,67
Kreuzungsausbau	181.682,09	327.027,75

Der nicht durch Bedarfszuweisungsanteile bedeckte Anteil beträgt Euro 48.242,96.

Dieser nichtbedeckte Teil soll vorerst von dem Grundverkauf Bauhof zurückbehalten werden, bis die finanzielle Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte absehbar ist. Sollten diese Mittel nicht für die Bedeckung des Straßenbauvorhabens benötigt werden, so sind diese ab bekanntwerden entsprechend der ursprünglichen Verwendung, vorzeitige Darlehensrückzahlung Wirtschaftshof neu, zu verwenden.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Verkehrsausschusses vom 4.6.2002 der STRABAG AG, Gartengasse 17, 8010 Graz, den Auftrag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten, wie im Anbot vom 13.5.2002 beschrieben, zum Preis von € 191.626,71 exkl. MwSt. erteilen.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

Dem Leiter der Finanzverwaltung im Hause mit dem Auftrag zur Anlage eines Bestellvermerkes;

Dem Bürgerservice, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, im Hause mit dem Auftrag hinsichtlich der Umsetzung der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich Mitterstraße/Brunnenfeldstraße nach Rücksprache mit dem Leiter des Bauamtes einen entsprechenden Artikel in der nächstfolgenden Bürgerinformation bzw. im Internet zu veröffentlichen;

Vor der Behandlung der nächstfolgenden Tagesordnungspunkte 20.) a) und b) erklärte sich GR. Ing. Josef Eibinger für befangen und verließ den Gemeinderatssitzungssaal.

20.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 20.) b) insofern für dringlich erklären, als die Übernahme des Grundstückes Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut, Stichstraße Premstätterstraße, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von GR. Ing. Josef Eibinger (Befangenheit), **einstimmig**.

20.) b) Beratung und Beschlussfassung, Übernahme des Grundstückes Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut der Gemeinde Seiersberg (Stichstraße Premstätterstraße);

Gz.: 2/612-5/65/14185/2002/1

Der 1. Vizebürgermeister berichtete, dass der Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 04.06.2002 an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen hat, aufgrund der Zustimmungserklärung der betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie des Teilungsplanes von Herrn Dipl.-Ing. Kurt Huber, vom 30.10.2001, GZ: 2221, das Grundstück Nr. 280/2, KG Seiersberg, kostenlos und lastenfrei als Gemeindestraße „Stichstraße Premstätterstraße“ in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der 1. Vizebürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne der Empfehlung des Verkehrsausschusses vom 04.06.2002 den Beschluss fassen, das Grundstück Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut als Gemeindestraße „Stichstraße Premstätterstraße“ zu übernehmen.

Ferner ist diese Übernahme gemäß § 8 des Stmk. LStVG 1964 wie folgt kundzumachen:

„KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg vom 13.06.2002 betreffend die Übernahme des Grundstückes Nr. 280/2, KG Seiersberg, in das öffentliche Gut ‚Stichstraße Premstätterstraße‘ als Gemeindestraße, gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, i.d.g.F.:

- 1.0) Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, i.d.g.F., wird aufgrund der vorliegenden Zustimmungserklärungen der betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie des Teilungsplanes von Herrn Dipl.-Ing. Kurt Huber, vom 30.10.2001, GZ: 2221, und der Empfehlung des Verkehrsausschusses vom 04.06.2002, das Grundstück Nr. 280/2, KG Seiersberg, kostenlos und lastenfrei ins öffentliche Gut ‚Stichstraße Premstätterstraße‘ als Gemeindestraße übernommen.
- 2.0) In den diesbezüglichen Verfahrensakt der Gemeinde Seiersberg kann in der Zeit vom 21.06.2002 bis einschließlich 05.07.2002 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 3.0) Diese Verordnung wird mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters, bei vorübergehender Abwesenheit von GR. Ing. Josef Eibinger (Befangenheit), **einstimmig**.

Der Baukanzlei im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung insbesondere Vorlage eines Auszuges aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll an das Notariat Dr. Perscha zwecks Vertragserrichtung für die grundbücherliche Durchführung der Übernahme von Privatstraßen ins öffentliche Gut;

Der Amtsleitung im Hause mit dem Auftrag einen entsprechenden Auszug aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll, samt einer Fotokopie der Einladung und Zustellnachweise herzustellen und ferner für die ordnungsgemäße Kundmachung des Beschlusses Sorge zu tragen sowie die Kundmachung gemäß § 8 LStVG der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen;

Nach Beendigung des Tagesordnungspunktes 20.) b) wurde Herr GR. Ing. Josef Eibinger wieder in den Gemeinderatssitzungssaal gebeten und nahm dieser am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

21.) a) Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 131 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1990, idF. LGBl. Nr. 51/1999;

Der 1. Vizebürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Tagesordnungspunkt 21.) b) insofern für dringlich erklären, als der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG, betreffend Tiefgaragenzufahrt Ortszentrum, im öffentlichen Interesse gelegen und daher als dringlich zu bezeichnen ist.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

21.) b) Beratung und Beschlussfassung, Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG betreffend Tiefgaragenzufahrt Ortszentrum;

Gz.: 2/841/Life/14402/2002/5

Der 1. Vizebürgermeister erteilte Herrn Mag. Herbert Zenz das Wort und ersuchte um dessen Erläuterungen.

Herr Mag. Zenz erläuterte hierauf den Sachverhalt und berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Rechtsmittelausschuss.

Der 1. Vizebürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Rechtsmittelausschusses vom 11.06.2002 den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG betreffend Tiefgaragenzufahrt Ortszentrum wie folgt genehmigen:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, 8054 Seiersberg, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung,

einerseits und der im Firmenbuch unter **FN 158145 t** eingetragenen

LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Herrengasse 5, 8010 Graz,

andererseits wie folgt:

1.

Sach- und Rechtslage

- 1.1. Die **Gemeinde Seiersberg** ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaften
- **EZ 1937 KG 63281 Seiersberg**, bestehend aus den Grundstücken 311/2 Baufl. (Gebäude) Baufl. (begrünt) Feldkirchner Str. 21 und 327/10 Sonstige (Weg) im verbürgten katastralen Gesamtausmaß von 7.927 m² und
 - **EZ 1111 KG 63281 Seiersberg**, bestehend unter anderen aus dem Grundstück 327/12 LN Sonstige (Straßenanlage) im verbürgten katastralen Ausmaß von 6.264 m².
- 1.2. Die **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 2732 KG 63281 Seiersberg**, bestehend nur aus dem Grundstück 311/9 Baufl. (begrünt) im verbürgten katastralen Ausmaß von 1.695 m².
- 1.3. Die **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** beabsichtigt, auf der obgenannten Liegenschaft **EZ 2732 KG 63281 Seiersberg** eine Tiefgarage mit 35 Abstellplätzen zu errichten, wobei sich die Abfahrts- und Ausfahrtsrampe für diese Tiefgarage zum überwiegenden Teil auf den im Eigentum der **Gemeinde Seiersberg** befindlichen Grundstücken **311/2** und **327/12** der **KG 63281 Seiersberg** befinden wird.
- 1.4. Die **Gemeinde Seiersberg** beabsichtigt, im nördlichen Teil des Grundstückes **311/2** der Liegenschaft **EZ 1937 KG 63281 Seiersberg** eine Tiefgarage zu errichten. Die Zufahrt zu der von der **Gemeinde Seiersberg** zu errichtenden Tiefgarage soll ebenfalls über die von der **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** zu errichtende Abfahrts- und Ausfahrtsrampe führen.

2.

Einräumung von Dienstbarkeiten

- 2.1. Nachstehende Dienstbarkeiten sind in dem einen integrierenden Bestandteil dieses

Vertrages bildenden Servitutsplan eingezeichnet.

- 2.2.** Die **Gemeinde Seiersberg** räumt für immerwährende Zeiten mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke **311/2**, **327/10** und **327/12** der **KG 63281 Seiersberg** zugunsten des herrschenden Grundstückes **311/9** der **KG 63281 Seiersberg** nachstehende Dienstbarkeiten ein und zwar,
- 2.2.1.** über die auf den Grundstücken **311/2** und **327/10** befindliche braun eingezeichnete Zufahrtsstraße zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie
- 2.2.2.** in dem blau dargestellten Bereich der Grundstücke **311/2** und **327/12** der **KG 63281 Seiersberg** eine Tiefgaragenabfahrts- und -ausfahrtsrampe zu errichten, zu führen und zu betreiben und über diese zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.
- 2.3.** Die **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** wiederum räumt für immerwährende Zeiten mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes **311/9** der **KG 63281 Seiersberg** zugunsten des herrschenden Grundstückes **311/2** der **KG 63281 Seiersberg** das Recht ein, auf den rot eingezeichneten Flächen der zu errichtenden Abfahrts- und Ausfahrtsrampe zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.
- 2.4.** Die Vertragsparteien nehmen wechselseitig diese grundbücherlich sicherzustellenden Rechte vertragsgemäß an.
- 2.5.** Die **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** hat die gesamten Errichtungs-, Er- und Instandhaltungskosten der Abfahrts- und Ausfahrtsrampe zu tragen.
- Sobald die **Gemeinde Seiersberg** auf dem Grundstück **311/2** der **KG 63281 Seiersberg** eine Tiefgarage errichtet hat, so sind ab deren Fertigstellung die Er- und Instandhaltungskosten der Abfahrts- und Ausfahrtsrampe von der **Gemeinde Seiersberg** und der **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** im Verhältnis der Abstellflächen der beiden Tiefgaragen gemeinsam zu tragen.
- 2.6.** Lediglich zu Gebührenbemessungszwecken wird die Einräumung dieser Dienstbarkeiten von den Vertragsparteien ein für alle Mal mit insgesamt **E 500,-** (Euro fünfhundert) bewertet.

3.

Aufsandungserklärung für das Grundbuch

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der **KG 63281 Seiersberg** beim Bezirksgericht für ZRS Graz

- 3.1. in **EZ 1937** die Einverleibung der Dienstbarkeit
 - 3.1.1. des Geh- und Fahrweges über die Grundstücke **311/2** und **327/10** sowie
 - 3.1.2. des Errichtens, Führens und Betreibens einer Tiefgaragenabfahrts- und -ausfahrtsrampe auf dem Grundstück **311/2**
jeweils nach Inhalt des Vertragspunktes 2. zugunsten des Grundstückes **311/9** der **EZ 2732** und
 - 3.1.3. in **EZ 2732** die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeiten als dem herrschenden Gut,
- 3.2. in **EZ 1111** die Einverleibung der Dienstbarkeit
 - 3.2.1. des Geh- und Fahrweges sowie
 - 3.2.2. des Errichtens, Führens und Betreibens einer Tiefgaragenabfahrts- und -ausfahrtsrampe
jeweils nach Inhalt des Vertragspunktes 2. über das bzw auf dem Grundstück **327/12** zugunsten des Grundstückes **311/9** der **EZ 2732** und
 - 3.2.3. in **EZ 2732** die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeiten als dem herrschenden Gut, sowie
- 3.3. in **EZ 2732** die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges nach Inhalt des Vertragspunktes 2. über das Grundstück **311/9** zugunsten des Grundstückes **311/2** der **EZ 1937** und
 - 3.3.1. in **EZ 1937** die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit als dem herrschenden Gut.
- 3.4. Das Gesuch um Verbücherung dieses Vertrages kann einseitig von jeder Vertragspartei gestellt werden.

4.

Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages werden von der **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

5.

Urkunde

Das Original dieses Vertrages ist nach grundbücherlicher Durchführung der **Gemeinde Seiersberg** auszufolgen, während die **LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG** eine einfache oder über Verlangen beglaubigte Kopie erhält.

Seiersberg, am 13. Juni 2002

Gemeinde Seiersberg

LIFE Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KEG

LIFE Haus Bauträger und Immobiliengesellschaft m.b.H.“

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgten keine.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Gemeinderat beschloss den Antrag des 1. Vizebürgermeisters **einstimmig**.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wurde hierauf in Anwesenheit von Herrn Mag. Michael Temm vom Notariat Dr. Perscha seitens der zeichnungsberechtigten Gemeinderatsmitglieder unterfertigt.

Der Amtsleitung, Herrn Mag. Zenz, im Hause mit dem Auftrag für die weitere Durchführung Sorge zu tragen;

22.) Allfälliges – öffentlich;

a) GR. Anna Maria Springle berichtete, dass bei der Straßeneinbindung „Am Sonnenhang“ in die Erzherzog Johannstraße, im Bereich der Liegenschaft der Fam. Reiter, eine sehr hohe Hecke die Einsicht in die Erzherzog Johannstraße behindere. Frau GR. Springle ersuchte diesbezüglich um die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte hierauf den Obmann des Verkehrsausschusses diese Angelegenheit in der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu behandeln.

Dem Obmann des Verkehrsausschusses, Herrn GR. Konrad Heinz Schirgi, im Hause mit dem Ersuchen um Durchführung einer Ausschussberatung und Abgabe einer Empfehlung an den Gemeindevorstand;

b) Der 2. Vizebürgermeister regte an, dass im Kreuzungsbereich der Feldkirchnerstraße / Mitterstraße, jeweils ein Schutzweg in der Feldkirchnerstraße sowie ein Schutzweg in der Mitterstraße seiner Meinung nach anzubringen wären. Er begründete dies damit, dass Personen, die den GVB-Bus benützen und an der Haltestelle Mitterstraße aussteigen, auf einem gesicherten Schutzweg die neu eröffnete Cafeteria Lohr erreichen können.

Der 1. Vizebürgermeister beauftragte hierauf den Leiter des Bauamtes, Herrn Ing. Robert Lichtenegger, ein entsprechendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzubringen.

Dem Leiter des Bauamtes im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

c) GR. Anna Maria Springle berichtete, dass bei diversen Veranstaltungen der Ausschüsse oft zu wenige Tische und Bänke sowie ungenügend Kabeln zur Verfügung stehen und ersuchte deshalb um die Anschaffung weiterer Tische, Bänke und Kabeln. Der 1. Vizebürgermeister sagte dies zu.

Dem Herrn 1. Vizebürgermeister im Hause mit dem Ersuchen um weitere Durchführung;

d) GR. Karlheinz Ploder ersuchte um die Aufstellung eines Verkehrsspiegels bei der Abfahrt von der A 9 von Slowenien kommend, im Bereich der Einbindung in die L 323, Richtung Süden.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte hierauf den Obmann des Verkehrsausschusses diese Angelegenheit in der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu behandeln. Seitens des Leiters des Bauamtes, Herrn Ing. Robert Lichtenegger, wurde hierauf festgestellt, dass dies eine Landesstraße ist und daher bei der Baubezirksleitung Graz-Umgebung ein entsprechender Antrag um Aufstellung eines Verkehrsspiegels für den vorgenannten Bereich einzubringen ist. Dies wurde seitens der Gemeinderatsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Leiter des Bauamtes, Herrn Ing. Robert Lichtenegger, im Hause mit dem Auftrag zur weiteren Durchführung;

e) Vorstandsmitglied GR. Günter Josef Grain ersuchte um die Erlassung eines Fahrverbotes für den Gärtnerweg, da durch die Neueröffnung der Cafeteria Lohr nun vermehrte Zu- und Abfahrten über den Gärtnerweg erfolgen. Seitens GR. Magdalena Schlachter wurde dazu bemerkt, dass sehr viele Autofahrer nunmehr zur Cafeteria Lohr über den Gärtnerweg zu- und über die Sackgasse abfahren würden.

Der 1. Vizebürgermeister ersuchte hierauf den Obmann des Verkehrsausschusses diese Angelegenheit in der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu behandeln.

Dem Obmann des Verkehrsausschusses, Herrn GR. Konrad Heinz Schirgi, im Hause mit dem Ersuchen um Durchführung einer Ausschusssitzung und Abgabe einer Empfehlung an den Gemeinderat;

f) GR. Walter Aschbacher berichtete über eine Sichtbehinderung im Bereich Grenzgasse/Mitterstraße, welche durch eine weit in den Straßenbereich herausragende Hecke verursacht wird und ersuchte um Behebung derselben. Der Obmann des Verkehrsausschusses, GR. Schirgi, erklärte daraufhin, dass er bereits mit dem Liegenschaftseigentümer Kontakt aufgenommen hat und dieser ihm eine Erledigung zusicherte.

Dem Obmann des Verkehrsausschusses, GR. Schirgi, im Hause mit dem Ersuchen um Durchführung einer Kontrolle der Erledigung;

Weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges – öffentlich“ erfolgten keine.

Damit wurde der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2002 beendet.

Der 1. Vizebürgermeister schloss die Sitzung des Gemeinderates um 20.43 Uhr.

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 82 Seiten.

Vorgelesen – genehmigt - unterschrieben

Seiersberg, am

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer